

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gudrun Kopp, Martin Zeil, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8906 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG)

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8773 –**

Wettbewerbsintensität im Binnenmarkt für Postdienstleistungen erhöhen

A. Problem

Zu Nummer 1

Rückführung wettbewerbsverzerrender Hürden im Postmarkt; Wettbewerbsintensivierung, u. a. durch Wegfall von Umsatzsteuerbefreiung und Mindestlohn; intensivierter Preis-Leistungs-Wettbewerb bei Aufrechterhaltung notwendiger Grundversorgung (Universaldienst).

Zu Nummer 2

Maßnahmen auf EU-Ebene zur umgehenden Verabschiedung der Richtlinie zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Postdienstleistungen, nationale Umsetzung noch in der 16. Legislaturperiode ohne Regelungen zu Umsatzsteuerermäßigung oder -befreiung.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8906 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8773 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Nummer 1

Für Unternehmen und Privatpersonen ist eine Aufwandsentlastung (Marktpreise netto) durch den intensivierten Wettbewerb und den Wegfall der sog. Verdeckten Mehrwertsteuer zu erwarten, welcher teilweise durch die höhere Umsatzsteuerbelastung kompensiert werden kann. Für die Verwaltung ergeben sich Einsparungen durch die Rückführung der Regulierungskomplexität. Für die Lizenznehmer sind moderate Entlastungen durch die Präzisierung des Universaldienstes zu erwarten.

Zu Nummer 2

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8906 abzulehnen und
2. den Antrag auf Drucksache 16/8773 abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Klaus Barthel
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/8906** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/8773** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Antrags

Zu Nummer 1

Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP soll die so genannte Sozialklausel im Postgesetz, welche die Vergabe einer Postlizenz an die Arbeitsbedingungen beim jeweiligen Lizenznehmer knüpft, gestrichen werden, da sie ein Fremdkörper in einem Gesetz sei, das der Förderung des Wettbewerbs dienen soll.

Darüber hinaus soll die Befreiung der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuerpflicht aufgehoben werden. Hierdurch soll ein Preis-Leistungs-Wettbewerb gefördert werden, ohne die notwendige Grundversorgung zu gefährden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/8906 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Antragsteller setzen sich für mehr Wettbewerb im Binnenmarkt für Postdienstleistungen ein. Auf der Grundlage des Änderungsentwurfs der EU-Richtlinie 77/388/EWG wolle die Europäische Kommission den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt für Postdienstleistungen anregen. Im Richtlinienentwurf werden Postdienstleistungen als Güterbeförderungsleistungen angesehen, wodurch eine Umsatzsteuerpflicht entstehe.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- sich für eine schnelle Verabschiedung des Richtlinienentwurfs in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung der Postdienstleistungen einzusetzen und
- bei der Umsetzung nicht die Option des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Postdienstleistungen zu nutzen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/8773 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8906 in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat zur Vorlage auf Drucksache 16/8906 zum angeforderten Zeitpunkt am 13. Mai 2009 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8906 in seiner 125. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 2

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8773 in seiner 77. Sitzung am 28. Januar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

IV. Anhörung

Zu den Nummern 1 und 2

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG)“ auf Drucksache 16/8906 und dem Antrag der Fraktion der FDP „Wettbewerbsintensität im Binnenmarkt für Postdienstleistungen erhöhen“ auf Drucksache 16/8773 führte der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie am 19. Januar 2009 eine Anhörung durch.

Hierzu waren folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

- Hermes Versand,
- Deutsche Post AG,
- Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V. (BIEK),
- Input Consulting GmbH Beratungsgesellschaft f. Innovationstransfer, Post und Telekommunikation,
- ver.di,
- Monopolkommission,
- Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.,

- Prof. Dr. Wernhard Möschel, Universität Tübingen Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht,
- Prof. Dr. Harald Schaumburg, Kanzlei Flick, Gocke, Schaumburg.

Die Hermes-Logistik GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie höhere Qualitätsmerkmale für die Beförderung von adressierten Paketen im Vergleich zur Postuniversaldienstleistungsordnung bietet. Die Ungleichbehandlung zwischen ihr und der Deutschen Post AG sei sachlich nicht gerechtfertigt, denn trotz der hohen Kosten, die mit dem Aufbau einer Infrastruktur verbunden seien, werde die Hermes-Logistik GmbH durch die bestehende Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuerregelung gegenüber der Deutschen Post AG in hohem Maße benachteiligt.

Es erscheine nicht legitim, die Umsatzsteuerbefreiung daran zu koppeln, dass ein Unternehmen alle Leistungssegmente (Brief, Paket, Zeitschriften und Zeitungen) aus einer Hand erbringen müsse. Die Wettbewerber der Deutschen Post Net werden nach Auffassung der Hermes-Logistik GmbH durch das bestehende Umsatzsteuerprivileg diskriminiert und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität werde nicht beachtet.

Die Briefmarktliberalisierung sei in großen Teilen gescheitert und habe keinen funktionierenden Wettbewerbsmarkt hervorgebracht. Durch die steuerliche Ungleichbehandlung würden wichtige Kundengruppen wie Banken etc. dem privaten Briefdienst vorenthalten. Durch die Einführung des Postmindestlohns haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der privaten Anbieter von Briefdienstleistungen weiter verschlechtert, so dass in diesem Bereich zurzeit nichts mehr investiert werde.

Die Deutsche Post AG sprach sich gegen eine Streichung der Sozialklauseln des Postgesetzes aus, da sich Wettbewerbsförderung und Berücksichtigung sozialer Belange in einer sozialen Marktwirtschaft grundsätzlich nicht widersprechen. Bei der Verabschiedung des Postgesetzes habe u. a. im Vordergrund gestanden, dass die Implementierung des Wettbewerbs im Bereich der Briefbeförderung nicht zulasten der Beschäftigten gehen solle. An diesen Rahmenbedingungen habe sich nichts Wesentliches verändert. Für die überwiegende Anzahl der Beschäftigten der Briefbeförderung bei der Deutschen Post AG gelten Arbeitsbedingungen, die sich deutlich von denen bei neuen Marktteilnehmern unterscheiden.

Da es im Bereich der Postbeförderung keine Produktinnovation gebe, würden die Anbieter mit den schlechtesten Arbeitsbedingungen am erfolgreichsten sein. Sollte dies verhindert werden, müssten die bestehenden Regelungen per Gesetz erhalten bleiben. Die Deutsche Post AG spricht sich auch dafür aus, dass die Briefbeförderungsbranche nicht aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz gestrichen werde.

Eine Rückführung der Postuniversaldienstleistungsverordnung werde grundsätzlich befürwortet. Dass künftig nur noch Briefsendungen bis 50 Gramm und Paketsendungen bis 10 Kilogramm Universaldienstleistungen darstellen sollen, sei allerdings nicht nachvollziehbar.

Die entgeltregulatorischen Vorgaben des Postgesetzes und der Postentgeltregulierungsverordnung sollten nicht verändert werden, denn die Kosten für die üblichen wesentlichen Arbeitsbedingungen und die Versorgungslasten aus der Zeit

der Deutschen Bundespost müssten weiter im Rahmen der Entgeltregulierung anerkannt werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Umsatzsteuergesetzes wäre aus Sicht der Deutschen Post AG EU-rechtswidrig, da die Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter Postdienstleistungen europarechtlich zwingend sei.

Der Bundesverband nationaler Express- und Kurierdienste e. V. (BIEK) teilt die Intention des Gesetzentwurfes und sieht Regelungsbedarf vor allem bei der Anpassung der Entgeltregulierung und der Beendigung der Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuer. Zum 1. Januar 2008 sei mit der Exklusivlizenz die Entgeltregulierung für Briefsendungen mit einer Mindesteinlieferungszeit von 50 Stück weggefallen. Dies bedeute, dass sich die Entgeltkontrolle der Bundesnetzagentur im Wesentlichen auf Privatbriefe beschränke. Dies habe dazu geführt, dass der Marktbeherrscher im genehmigungsfreien Bereich erhebliche Rabatte gewähre, um seine marktbeherrschende Stellung zu erhalten. Dies führe gleichzeitig dazu, dass die Kosten für das flächendeckende Universaldienstnetz weitgehend den Verbrauchern zugeordnet werden. Von daher werde angeregt, § 19 Satz 2 des Postgesetzes ersatzlos zu streichen.

Bei der Umsatzsteuerbefreiung von Postdienstleistungen sei Voraussetzung, dass der Unternehmer die Gesamtheit der Universaldienste im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend anbiete. Dies bedeute auch unter historischen Gegebenheiten einen Vorteil für die Deutsche Post AG. Das Unternehmen BIEK biete die Annahme und Auslieferung von Paketen in ganz Deutschland flächendeckend an. Sie seien jedoch von der Steuerbefreiung ausgenommen, weil sie nicht gleichzeitig flächendeckend die Beförderung von Briefen, Paketen und Zeitungen anbieten.

Die einseitige Umsatzsteuerbefreiung zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens sei auch nicht mit europäischem Recht vereinbar. Insgesamt wird der Antrag der Fraktion der FDP aus rechtlicher und wettbewerbspolitischer Sicht als konsequenter betrachtet als der Regierungsentwurf.

Prof. Dr. Justus Haucap, Vorsitzender der Monopolkommission, wies darauf hin, dass sich die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten gegen eine Einflussnahme der Politik auf die Lohnbildung im Postsektor ausgesprochen hat. Eine direkte Einflussnahme der Politik auf die Löhne und Arbeitsbedingungen im Postsektor sei aus ihrer Sicht erst recht abzulehnen. Der zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. und der Gewerkschaft ver.di ausgehandelte Mindestlohn sei geeignet, den Wettbewerb im Postmarkt zu behindern.

Die Monopolkommission habe darauf hingewiesen, dass die Mehrwertsteuerbefreiung der Deutschen Post AG dem Unternehmen einen Kostenvorteil von fast 19 Prozent gegenüber ihren Wettbewerbern verschaffe. Für diese steuerliche Ungleichbehandlung gebe es aus Sicht der Monopolkommission keine Rechtfertigung. Sie sei zudem nicht mit europäischem Recht vereinbar. Die Monopolkommission empfiehlt, dass sofort eine Regelung getroffen werde, die alle im Postmarkt tätigen Unternehmen steuerlich gleichstelle. Deshalb werde der vorliegende Gesetzentwurf begrüßt.

Claus Zanker von der Input Consulting GmbH sah die für die Gesetzinitiative angeführte Begründung einer zu geringen Wettbewerbsintensität im deutschen Briefmarkt insbesonde-

re im europäischen Vergleich für empirisch nicht haltbar an. Deshalb sehe er keinen gesetzlichen Handlungsbedarf zur Forcierung der Wettbewerbssituation. Sowohl die im Postgesetz verankerte Sozialklausel als auch der über das Arbeitnehmerentendegesetz und die Rechtsverordnung über die zwingenden Arbeitsbedingungen für die Briefbranche für allgemein verbindlich erklärte Mindestlohntarifvertrag verfolgten das politische Ziel, die Öffnung der Briefmärkte sozial zu flankieren und damit zu verhindern, dass durch Preisunterbietungskonkurrenz und Lohndumping unfaire Wettbewerbsverhältnisse zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Postunternehmen entstehen.

Die in dem Gesetzentwurf beabsichtigte Streichung der Bestandteile sozialer Regulierung und die Aufhebung der Rechtsnormen zum Postmindestlohn halte er im Sinne eines sozialverträglichen und Innovationswettbewerbs im Briefmarkt für schädlich.

Die Gewerkschaft ver.di forderte, dass im Interesse der Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig eine flächendeckende, qualitativ hochwertige und bezahlbare Postversorgung sichergestellt werden muss.

Sie sei der praktische Inhalt einer öffentlichen Daseinsfürsorge im Bereich der Postdienstleistungen. Mit dem Auslaufen der Exklusivlizenz habe der Gesetzgeber das aus Sicht der Gewerkschaft einzig sichere und praktikable Finanzierungsmodell für die Erfüllung des Universaldienstes abgeschafft. Bedauerlich sei die Reduktion der Filialen und Briefkästen; die Zustellung an sechs Werktagen müsse zwingend flächendeckend beibehalten werden.

Dabei dürfe der Wettbewerb nicht auf dem Rücken der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ausgetragen werden. Deshalb müsse die Sozialklausel im Postgesetz erhalten bleiben und die Bundesnetzagentur müsse ihrer Überwachungsfunktion nachkommen. Dabei sei der Mindestlohn in der Briefbranche ein wirksamer Schutz vor Lohn- und Sozialdumping.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betonte in ihrer Stellungnahme, dass ihr Interesse in allen Maßnahmen der Sicherstellung von flächendeckenden, angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen gelte. Die Änderungsvorschläge im vorliegenden Gesetzentwurf werden in ihrer Gesamtheit als unausgewogen betrachtet. Der Postuniversaldienst habe sich am Kriterium der jeweils aktuellen Verbraucherbedürfnisse auszurichten. Die Beurteilung, ob Infrastruktur und Qualität von Postdienstleistungen dem Grundbedarf entsprechen, habe deshalb Vorrang vor den Wirtschaftlichkeitsinteressen der Anbieter. Dabei sollten Kosteneinsparpotentiale beim Postuniversaldienst grundsätzlich genutzt werden. Eine Lockerung der Qualitäts- und Leistungsmerkmale sei jedoch nur akzeptabel, wenn das geänderte Postnutzungsverhalten dies nachweislich nahelege.

Der Sachverständige Prof. Dr. Wernhard Möschel führte aus, dass die Liberalisierung auf den Märkten für Postdienstleistungen darauf abziele, Wettbewerb möglich zu machen. Die wichtigste Zutrittsschranke sei jedoch der für allgemein verbindlich erklärte Mindestlohn bei Briefdienstleistungen. Er orientiere sich am Haustarif der Deutschen Post AG. Diese verfüge jedoch über Größen- und Verbundvorteile und habe damit eine schwer angreifbare Marktstellung. Eine weitere Marktzutrittsschranke seien rechtliche Ungewissheiten.

Seiner Meinung nach ist die zwischen der Deutschen Post AG und dem Verband der Postdienste e. V. erfolgte Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages rechtswidrig und werde Schadensersatzfolgen auslösen. Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, Olaf Scholz, erlassene Rechtsverordnung sei verfassungswidrig und verstoße gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Nach Ansicht von Professor Möschel könnte die Europäische Kommission in Brüssel, die bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Mehrwertsteuerprivilegs der Deutschen Post AG eingeleitet habe, die Mindestlohnregelung mit einbeziehen. Entsprechende Vorbehalte seien vom Binnenmarktkommissar, Charlie McCreevy, wie von der Wettbewerbskommissarin, Neelie Kroes, brieflich an die Bundesregierung geäußert worden.

In der Stellungnahme von Prof. Dr. Harald Schaumburg von der Kanzlei Flick, Gocke, Schaumburg, wurde zum Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung mit § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Stellung genommen. In Artikel 5 des Postwettbewerbsgesetzes (PostWettG) sei die Streichung der Steuerbefreiung des § 4 Nummer 11b UStG vorgesehen. Nach dieser Vorschrift seien die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit. Zum Wegfall dieser Steuerbefreiung werde auf die dadurch erzielte wettbewerblich neutrale Lösung hingewiesen.

Diese Streichung, die im Artikel 5 des Gesetzentwurfs vorgesehen sei, sei mit dem Europarecht unvereinbar, im Hinblick auch auf eine gewerblich neutrale Regelung rechtlich nicht geboten und aufgrund des von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens nicht zwingend erforderlich.

Er kommt zum Ergebnis, dass die im Gesetzentwurf Artikel 5 vorgesehene Streichung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 11b UStG im Hinblick auf die Bindung des nationalen Gesetzgebers an Artikel 132 Absatz 1a der Mehrwertsteuersystemrichtlinie unzulässig ist.

V. Abgelehnte Änderungsanträge der Fraktion der FDP

Die folgenden von der Fraktion der FDP eingebrachten Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

1. Ausschussdrucksache 16(9)1521

I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Nach Artikel 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingeführt:

„6. § 43 wird gestrichen.“

Folgeänderungen:

Die bisherigen Nummer 6 bis 7 werden 7 bis 8.

II. Begründung:

Bei der Regelung, die dem Bundesministerium der Finanzen die ausschließliche Befugnis vorbehält, Postwertzeichen mit dem Aufdruck "Deutschland" auszugeben und für ungültig zu erklären und die bildliche Wiedergabe solcher Postwertzeichen für unzulässig erklärt, wenn sie

geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen, handelt es sich um ein Relikt aus vergangenen Zeiten einer Deutschen Bundespost und um eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Marktteilnehmer bei der Motivauswahl für ihre Postwertzeichen. Zudem erscheint es gerade sinnvoll, dass alle Marktteilnehmer zumindest die Möglichkeit haben, mit ihren Postwertzeichen darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um in Deutschland verwendbare Marken handelt.

2. Ausschussdrucksache 16(9)1522

I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Nach Artikel 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingeführt:

„4. § 19 Satz 2 wird gestrichen.“

Folgeänderungen:

Die bisherigen Nummer 4 bis 7 werden 5 bis 8.

II. Begründung:

Mit dem Wegfall der Exklusivlizenz ist seit dem 1. Januar 2008 die Entgeltregulierung für Briefsendungen mit einer Mindesteinlieferungszahl von 50 Stück weggefallen. Dies bedeutet, dass sich die Entgeltkontrolle der Bundesnetzagentur im Wesentlichen auf Privatbriefe beschränkt. Dies hat dazu geführt, dass das marktbeherrschende Unternehmen im genehmigungsfreien Bereich erhebliche Rabatte gewährt, um seine marktbeherrschende Stellung zu erhalten oder zu verstärken. Das gesetzliche Ziel der Herstellung von Wettbewerb wird so verfehlt. Zudem führt diese Entwicklung dazu, dass die mit der Unterhaltung eines flächendeckenden Universaldienstes verbundenen Kosten weitgehend von den Privatverbraucher getragen werden, deren Briefentgelte im Gegensatz zu denen für geschäftliche Nutzer nicht reduziert wurden. Damit die Bundesnetzagentur die Möglichkeit bekommt, eine Verschiebung der Lasten des Universaldienstes auf die Verbraucher zu verhindern, ist die Streichung von § 19 Satz 2 des Postgesetzes erforderlich.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Zu den Nummern 1 und 2

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8906 und den Antrag auf Drucksache 16/8773 in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2009 abschließend gemeinsam beraten. Zu dem Gesetzentwurf hatte die Fraktion der FDP zwei Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(9)1521 und 16(9)1522 eingebracht.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** führten aus, dass man das Ziel verfolge, den Wettbewerb zu fördern. Dies führe jedoch nicht automatisch dazu, dass es mehr Beschäftigung und Dienstleistungsqualität gebe. Wichtig sei der Erhalt der flächendeckenden Versorgung des ländlichen Raums mit Briefdienstleistungen. Maßstab müsse Qualität des Angebots sein. Die Deutsche Post AG müsse die Belastungen für die Mehrkosten für die Beamten übernehmen, von daher spreche man sich dafür aus, die Mehrwertsteuerbefreiung

beizubehalten. Die Bürger sollen keine Preiserhöhungen aufgrund des Wegfalls der Mehrwertsteuerbefreiung befürchten müssen.

Notwendige gesetzliche Änderungen sollen entsprechend dem vorgesehenen Fahrplan vorgenommen werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe eindeutig klar gemacht, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für im Interesse der Öffentlichkeit erbrachte Leistungen nicht nur erlaubt, sondern auch geboten sei. Eine Änderung der Umsatzsteuer sei nur auf der Grundlage der deutschen Definition des einheitlichen Universaldienstes machbar. Alle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Universaldienst stehen, seien von der Mehrwertsteuer zu befreien, also auch solche, die rabattiert seien, soweit die günstigeren Tarife aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) allgemein und für jedermann zugänglich seien und nicht auf individuellen Vereinbarungen beruhen. Der Mindestlohn sei nicht für die jüngste Marktberingung verantwortlich, sondern fehlende Investitionen und unternehmerische Konzepte.

Die **Fraktion der FDP** begründete Antrag und Gesetzentwurf damit, dass man den Postbereich tatsächlich zum Wohle der Verbraucher öffnen wolle. Die Universaldienstleistung müsse weiter erbracht werden. Zurzeit habe man ein faktisches Postmonopol wegen des hohen Mindestlohns und der Mehrwertsteuerbefreiung der Deutschen Post AG. Im Bereich der Mitbewerber der Deutschen Post AG habe es im letzten Jahr eine Zunahme der Insolvenzen um 36 Prozent gegeben; dabei seien knapp 10 000 Arbeitsplätze weggefallen. Die Bundesnetzagentur habe berichtet, dass seit der Marktöffnung der Mitbewerberanteil konstant bei circa 10 Prozent und einem Umsatzanteil von 13 Prozent liege. Seit der Einführung des Mindestlohns seien 200 Unternehmen aus dem Markt ausgeschieden.

Die Mehrwertsteuerbefreiung der Deutschen Post AG entspreche einer Subvention von fast einem Drittel.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußert sich dahingehend, dass sie den Gesetzentwurf und den Antrag der Fraktion der FDP ablehnen werde. Darin solle der flächendeckende Universaldienst und die Mehrwertsteuerbefreiung abgeschafft werden. Die Fraktion DIE LINKE stehe nicht für den Abbau der Sozialklausel.

Es sei für die Bürgerinnen und Bürger wichtig, den Universaldienst anzubieten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht die Wettbewerbssituation auf dem Postmarkt als nicht zufriedenstellend an. Man verlange ebenfalls eine Gleichbehandlung der Wettbewerber auf dem Markt. Die Förderung des Universaldienstes in der Fläche sei wichtig. Dazu brauche man entsprechende Regeln. Zum Mindestlohn bei Postdiensten vertrete man eine diametral andere Position als die Fraktion der FDP, wobei man einen flächendeckenden Mindestlohn bevorzuge. Man spreche sich aber dafür aus, die Umsatzsteuerbefreiung auch den Mitbewerbern einzuräumen, die Universaldienste anbieten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zu empfehlen, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1521 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1522 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss anschließend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8906 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss abschließend mit den Stimmen Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/8773 abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2009

Klaus Barthel
Berichterstatter